



Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ BMJ- B16.800/0013-I 6/2009	RS/GSt	Mag Julia Vazny- König	501 65 DW 2339	501 65 DW 2446	9.10.2009

Ministerialentwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010 (BRÄG 2010)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Mit der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4.12.2008, G 15/08, V 304, 305/08 wurde § 37 Abs 1 Z 2 b Rechtsanwaltsordnung, mit dem der österreichische Rechtsanwaltskammertag zur Erlassung von Richtlinien für Treuhandschaften von Rechtsanwälten ermächtigt wird, mit Wirkung zum 31.12.2009 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung macht eine Nachfolgeregelung dieser für den Bereich des Klientenschutzes wesentlichen Bestimmung der Rechtsanwaltsordnung erforderlich.

Weiters sollen in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) erstmals Rechtsanwaltsanwärter in die Kammermitgliedschaft einbezogen werden.

Für Wahlen nach der RAO wird die Einführung der fakultativen Briefwahl vorgeschlagen. Das Ordnungsstrafverfahren nach der Notariatsordnung (NO) wird neu geordnet, dies insbesondere durch die Einführung von Berufungssenaten in Ordnungsstrafsachen, deren Mitglieder weisungsfreigestellt sind sowie eines die Kammerinteressen wahrenden Kammeranwalts. Ferner sollen die Befugnisse des Untersuchungskommissärs präzisiert und klargestellt werden.

In der NO sollen für die Aufbringung und Einhebung der Kammerbeiträge gesetzliche Grundlagen für Beitragsgrundlagen geschaffen werden.

Es handelt sich somit um Änderungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare. Da die Rechtsanwaltskammer sowie die Notariatskammer ebenfalls Interessenvertretungen mit Selbstverwaltung sind, wird die Änderung des Berufsrechts derselben von der Bundesarbeitskammer respektiert.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Verpflichtung der Rechtsanwälte vor, Treuhandschaften, bei denen der Treuhanderlag den Betrag von € 40.000,00 übersteigt, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abzuwickeln und zu sichern.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese geplante Änderung als wesentliche Verbesserung des Konsumentenschutzes.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer besteht somit kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.


Siegfried Fichler
IV des Präsidenten




Hans Trenner
IV des Direktors